

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 18. Dezember 2014

Nummer

37

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1250	Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren.....	1300
Öffentliche Zustellung.....	1346	6. Änderung Hundesteuersatzung.....	1301
Brüggen: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014.....	1250	Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“.....	1301
Grefrath: Satzung Durchführung Bürgerentscheide.....	1251	Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“.....	1302
Satzung Inanspruchnahme Freiwillige Feuerwehr.....	1256	Viersen: 1. Änderung Entgeltordnung Gestellung Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen d. Feuerwehr.....	1304
4. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung.....	1259	1. Änderung Satzung Kosten Einsätze Feuerwehr sowie Erhebung Gebühren Durchführung Brandschau.....	1305
8. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen u. Kleineinleiterabgabe.....	1260	23. Änderung Satzung Erhebung Marktstandgeld.....	1308
1. Änderung Abwassergebührensatzung.....	1261	17. Änderung Satzung Gebühren Benutzung Obdachlosenunterkunft.....	1309
Satzung Gebührenhöhe Gewässerunterhaltungsaufwand d. Wasser- u. Bodenverbände.....	1262	27. Änderung Satzung Gebühren Benutzung Übergangsheime ...	1309
9. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Benutzung Gemeindefriedhof u. seine Einrichtung.....	1263	Abfallgebührensatzung.....	1310
Bebauungsplan Gr „Lobbericher Straße“.....	1265	4. Änderung Sondernutzungssatzung.....	1313
Kempen: Festsetzung Grund- u. Gewerbesteuer.....	1267	8. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren.....	1315
20. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Obdachlosenunterkünfte.....	1267	3. Änderung Hundesteuersatzung.....	1316
15. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Tagesaufenthalt m. Übernachtungsstelle f. Nichtsesshafte.....	1268	Widmung v. Straßen f. d. öffentlichen Verkehr.....	1317
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen	1268	Willich: Gemeinschaftsbetriebe Willich: Jahresabschluss 2013.....	1321
Satzung Höhe Gebühren Unterhaltungsaufwand d. fließenden Gewässer II. Ordnung.....	1269	Sonstige: Jagdgenossenschaft Anrath: Einladung 02.02.2015.....	1343
29. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung....	1270	Jagdgenossenschaft Brüggen: Einladung 26.01.2015.....	1344
7. Änderung Gebührensatzung z. Abwasserbeseitigungssatzung	1271	Jagdgenossenschaft Brüggen: Haushaltsplan 2014/2015.....	1344
12. Änderung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung.....	1272	Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg: Einladung 20.01.2015.....	1344
9. Änderung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen.....	1273	Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Jahresabschluss 2013..	1345
34. Änderung Friedhofsgebührensatzung.....	1273		
3. Änderung Abfallsatzung.....	1275		
1. Änderung Erhebung Beiträge f. straßenbauliche Maßnahmen.	1285		
6. Änderung Straßenreinigungssatzung.....	1286		
Nettetal: Feststellung Nachfolge Ratsmitglied.....	1289		
Niederkrüchten: 5. Änderung Hundesteuersatzung.....	1289		
Hebesatzsatzung.....	1290		
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren.....	1291		
Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren.....	1291		
Gebührensatzung z. Friedhofssatzung.....	1293		
Satzung Festsetzung Gebührensätze Gewässerunterhaltung.....	1346		
Schwalmthal: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	1294		
Satzung Festsetzung Hebesatz Grundsteuer B.....	1295		
3. Änderung Friedhofssatzung.....	1295		
Friedhofsgebührensatzung.....	1296		
1. Änderung Vergnügungssteuersatzung.....	1298		
2. Änderung Abfallentsorgungssatzung.....	1299		

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobifunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jamal Sadouioui**, letzte bekannte Anschrift:
Laan der V.O.V 364, TB Almere NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.11.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.12.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1250

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Burg- gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung vom 14.
1250

Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3
des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts
und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vor-
schriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat
der Rat der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 13.
November 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung
2014 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2014 werden die bisher
festgesetzten Gesamtbeträge verändert und neu festge-
setzt:

	Bisher	Neu
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.464.321,00 €	27.464.321,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.426.480,00 €	28.426.480,00 €
--	-----------------	-----------------

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	26.385.126,00 €	26.385.126,00 €
---	-----------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	25.699.740,00 €	25.699.740,00 €
---	-----------------	-----------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungs- tätigkeit auf	1.363.017,00 €	8.363.017,00 €
--	----------------	----------------

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungs- tätigkeit auf	2.658.648,00 €	11.158.648,00 €
--	----------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Inves-
titionen erforderlich ist wird gegenüber der bisherigen Fest-
setzung von **0,00 €** auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
bleibt unverändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage bleibt unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 6

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7

Die Grundsätze der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20. November 2014 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 05. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen worden.

Die Nachtragssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Anzeige oder

Genehmigung fehlt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 10. Dezember 2014

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1250

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Grefrath vom 15.12.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/
Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15.12.2014 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Grefrath (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Der Abstimmungstermin soll -wenn es zeitlich möglich ist- mit einer anderen Wahl zusammengelegt werden.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der/Die Bürgermeister/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der/Die Bürger/in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen/deren Abstimmungsver-

zeichnis er/sie eingetragen ist.

- (3) Inhaber/innen eines Stimm Scheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede abstimmungs berechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungs berechtigte in das Abstimmungsver zeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimm Schein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis einge- sehen

werden kann,

3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim/bei der Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Grefrath zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim/ bei der Bürgermeister/in eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stim-

mempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/Die Bürgermeister/in kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Grefrath veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen, sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungser-

gebnis untersagt.

- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom/von der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass

der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie

vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S. 372) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Grefrath vom 05.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Grefrath vom 15.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1251

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW. (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen –FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 2103) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben

(1) Die Gemeinde unterhält für ihr Gebiet eine Freiwillige Feuerwehr zur

1. Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 FSHG),
2. Stellung von Brandsicherheitswachen (§ 74 FSHG).

§ 2

Freiwillige Aufgaben

- (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 nicht gefährdet wird, kann die Freiwillige Feuerwehr auf begründeten Antrag freiwillige Hilfeleistungen durch privatrechtlichen Vertrag übernehmen.
- (2) Auf die Übernahme freiwilliger Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wann und in welchem Umfange eine freiwillige Hilfeleistung übernommen werden kann.

§ 3

Kostensatz

- (1) Im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 (1) Ziff. 1 erfolgt der Einsatz gebührenfrei, sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinde verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbei geführt hat
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Grefrath die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Kostenpflichtig ist jedoch nur

der für den Einsatz notwendige Personal- und Sachaufwand.

- (4) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von dem Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen. Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der Gebühren berechnet.
- (5) Der Kostenersatz für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte ist im Gebührentarif enthalten. Das Wiederauffüllen von Feuerlöschern und des Löschpulveranhängers sowie der Verbrauch und die Entsorgung von Bindemitteln wird zu den jeweiligen Tagessätzen in Rechnung gestellt.
- (6) Von dem Einsatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

Freiwillige Hilfeleistungen können von der Entrichtung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Stellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 (1) Ziff. 2 sowie für freiwillige Hilfeleistung im Sinne des § 2 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 3 genannten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von § 3 Absatz 4 für die Gestellung von Fahrzeugen und Geräten nur eine volle Stunde berechnet, es sei denn, innerhalb der Brandsicherheitswache wird ein kostenpflichtiger Einsatz notwendig.
- (4) Die bei einer freiwilligen Hilfeleistung entstehenden sonstigen Kosten (z. B. Wasserverbrauch, Benutzung der Abwasseranlage) werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 5
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 3 (2) genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 4 (1) genannten Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 3 (2) entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 4 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 7
Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 1 der Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen nach § 2 dieser Satzung infolge Fahrlässigkeit entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grefrath über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.07.2005 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung der Gemeinde Grefrath
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerweh
erwehr vom 15.12.2014

1. Personalgebühr je Feuerwehrmann und Stunde

		<u>bisher</u>
a) Kostenersatz für Pflichtaufgaben	39,00 €	39,00 €
b) Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen	10,00 €	10,00 €
c) Entgelt für Brandsicherheitswachen	10,00 €	10,00 €

zu a - c:

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, wenn er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall-Rückzahlung an den Arbeitgeber).

2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug und Stunde

		<u>bisher</u>
a) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg	46,00 €	39,00 €
b) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg	84,00 €	71,00 €

In den Tarifstellen 2a) bis 2b) sind die Gebühren für den Einsatz der auf den Fahrzeugen geführten Geräte enthalten. Die Kosten für das Wiederauffüllen von Feuerlöschern, Atemschutzgeräten und des Löschpulveranhängers sowie Gestellung von Ölbekämpfungsmitteln werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; ebenso das Entsorgen von ölhaltigen Materialien.

3. Kostenersatz durch Fehlalarm Brandmeldeanlage

a) Kostenpauschale	280,00 €
--------------------	----------

Es wird von einer durchschnittlichen Besetzung von 5 Personen auf einem Fahrzeug ausgegangen.

4. Gebühr für die zur Verfügung stellen der Geräte je Stunde

a) Leiter	7,00 €
b) Atemschutz- und Sauerstoffgeräte	17,00 €

c) Schläuche je Normallänge	5,00 €
d) Pumpen	
1. Tragkraftspritzen	23,00 €
2. Tauchpumpen	7,00 €
3. Öl-/Wassersauger	10,00 €
e) Strahlrohre	7,00 €
f) sonstige Geräte je Stück	2,00 €

Der Gebührentarif tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 10.02.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2014 und der Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1256

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

- Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)**
 - Grundgebühr je Jahr bei**

a) 70 l – Abfallsack	5,06 €
b) 90 l - Abfallbehälter	6,51 €
c) 120 l - Abfallbehälter	8,68 €
d) 240 l – Abfallbehälter	17,36 €
e) 770 l - Abfallbehälter	55,69 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	79,56 €
 - Leistungsgebühr je Entleerung für**

a) 70 l – Abfallsack	3,39 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,36 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,81 €
d) 240 l – Abfallbehälter	11,62 €
e) 770 l - Abfallbehälter	37,27 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	53,25 €
 - je Abfallsack für Restabfall (70 l) 6,00 €

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) 120 l – Abfallbehälter | 1,83 € |
| b) 240 l – Abfallbehälter | 3,67 € |

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) 120 l – Abfallbehälter | 4,29 € |
| b) 240 l – Abfallbehälter | 8,57 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1259

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

8. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt
12,73 €/t
- Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt
35,43 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt
40,00 €/t

3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1260

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

Der § 15 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt
je m³ jährlich 3,07 €
2. Die Niederschlagswassergebühr (§5) beträgt
je m³ jährlich 1,29 €
3. Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m³ jährlich 1,78 €

§2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1261

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 15.12.2014 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG 1262

NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€/ ar
--	--------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,83
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,52
die nicht versiegelt sind	0,06
die bewaldet sind	0,02

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€/ ar
---	--------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	7,56
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	1,40
die nicht versiegelt sind	0,16
die bewaldet sind	0,05

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€/ ar
---	--------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	2,16
die nicht versiegelt sind	0,24
die bewaldet sind	0,08

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1262

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

9. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 15.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle		
1.		
1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	51,00 €
	mindestens jedoch	153,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	326,00 €
2. Bestattungsgebühren		
2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	539,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	368,00 €
2.3	bei Urnengräbern	141,00 €
3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechte an Grabstätten		
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.118,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	71,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.341,00 €

3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.711,00 €	5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
3.15	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	894,00 €	5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	43,00 €

3.2 bei Bestattungen in Urnen-grabstätten

3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.412,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	71,00 €

3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.012,00 €
3.24	Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	1.931,00 €
3.25	Anonyme Aschenverstreung	198,00 €

4. Umbettungsgebühren

4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €

5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen

5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	25,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	21,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.12.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1263

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 15.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanergänzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 1. Änderung Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB

kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

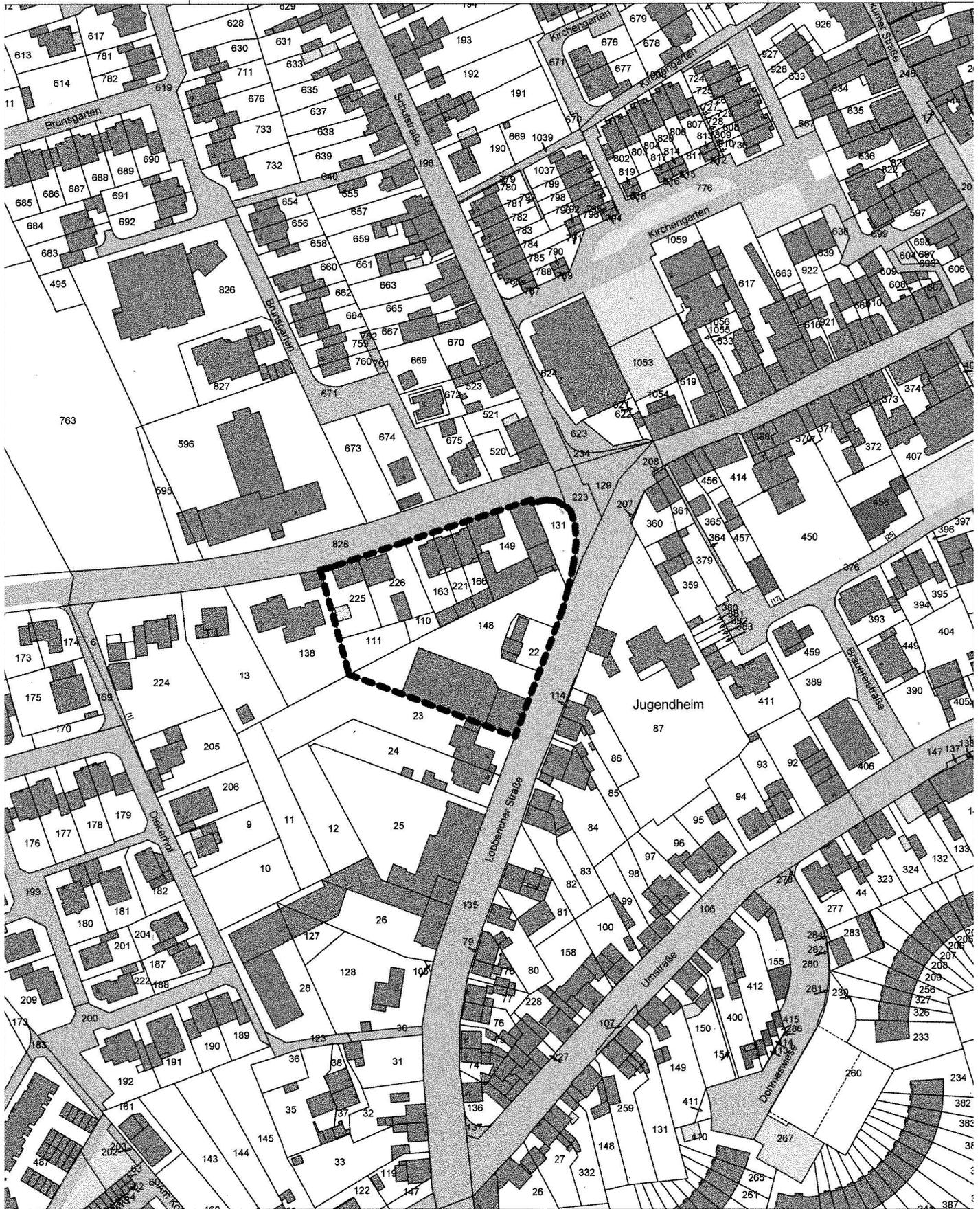
Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 16.12.2014

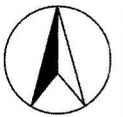
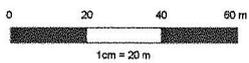
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Image:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 "Lobbericher Straße"



M 1 : 2000



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1267

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16. Dezember 2014 zur 20. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen vom 20. Juni 1979 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich bei den städtischen Wohneinheiten nach der Größe der benutzten Räume und den nachstehend festgesetzten monatlichen Grundbeträgen:

Wohnheim	je m ²
Tönisberger Straße 87	7,00 €.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1267

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16. Dezember 2014 zur 15. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt geändert und 1268

neu gefasst:

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 29,81 € pro Tag / Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1268

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Dezember 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10. Mai 2015, 06. September 2015, 13. September 2015, 11. Oktober 2015, und 13. Dezember 2015 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.

November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2014 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest / Maifest 2015:
Am Sonntag, dem 10. Mai 2015, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Kunst- und Schokoladenfest 2015:
Am Sonntag, dem 06. September 2015, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- c) Kürbisfest St. Hubert 2015:
Am Sonntag, dem 13. September 2015, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil St.Hubert
- d) Handwerkermarkt 2015:
Am Sonntag, dem 11. Oktober 2015, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- e) Weihnachtsmarkt 2015:
Am Sonntag, dem 13. Dezember 2015, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 14. Dezember 2015 außer Kraft.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 2013 tritt abweichend von der dort in § 3 getroffenen Regelung am 15. Dezember 2014 außer

Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 16.12.2014

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1268

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16. Dezember 2014 über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl. Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2015 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers
18,53 EUR/ha
- b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth
5,38 EUR/ha
- c) des Niersverbandes
11,64 EUR/ha
- d) der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - LINEG
5,25 EUR/ha

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1269

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. 1270

Vie. S. 1057), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 (Abl. Krs. Vie. S. 1161), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je
Berechnungsfaktor jährlich 1,31 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 je
Berechnungsfaktor jährlich
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für die erste Erschließungsstraße | 1,31 € |
| b) die zweite Erschließungsstraße | 0,98 € |
| c) für die dritte Erschließungsstraße | 0,66 €. |
- Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden
je cbm Schmutzwasser 1,35 €
- c) für alle übrigen Benutzer
je cbm Schmutzwasser 2,30 €

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1270

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,69 €.

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in den z. Zt. jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 17.12.2013 (Abl. Krs. Vie. S. 1159), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt

- a) für die Benutzer abflussloser Gruben je cbm Schmutzwasser 6,09 €

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1271

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV NRW S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie., S. 739) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2013 (Abl. Krs. Vie., S. 473) wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 36,12 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 40,20 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	83,52 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	167,04 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	167,04 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	334,08 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	535,68 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.071,36 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	765,36 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.530,72 €

- (4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 32,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 32,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1272

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 11.12.2012 zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerkläranlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 54 und 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. April 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 359), wird wie folgt geändert: In § 11 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „**25,80 €**“ in

„**33,40 €**“

geändert.

II.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1273

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 34. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VIE. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 (Abl. Krs. Vie. S. 1167), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>	
	1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen	220,00 €
	1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag	55,00 €
II.	<u>Benutzung der Friedhofskapellen</u>	
	2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen	250,00 €
III	<u>Benutzung des Sezierraumes</u>	200,00 €
IV.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren:	
	4.1 in einem Reihengrab	240,00 €
	4.2 in einem Wahlgrab	275,00 €
	4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	335,00 €
	Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen:	
	4.4 in einem Reihengrab	305,00 €
	4.5 in einem Wahlgrab	385,00 €
	4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	480,00 €
	Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben:	
	4.7 in einem Reihengrab	170,00 €
	4.8 in einem Wahlgrab	195,00 €
	Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben:	
	4.9 für die Erdbestattung	320,00 €
	4.10 für die Aschebeisetzung	150,00 €
	Für die Gestellung von Sargträgern	
	4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden, werden erhoben je Träger	45,00 €
V.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
	5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren	385,00 €
	5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	500,00 €
	5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	640,00 €
	5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	840,00 €
	5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	105,00 €
	5.6 Für die Umbettung einer Urne	205,00 €
VI.	<u>Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten</u>	
	Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr	
	6.1 für eine Wahlgrabstelle - Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.750,00 €
	6.2 für ein Urnenwahlgrab - Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.750,00 €
	6.3 für ein Reihengrab - Nutzungsrecht 25 Jahre -	962,50 €
	6.4 für ein anonymes Reihengrab - Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.012,50 €
	6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen - Nutzungsrecht 25 Jahre -	525,00 €
	6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder - Nutzungsrecht 20 Jahre -	560,00 €
	6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle	70,00 €
	6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte	70,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	32,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	46,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	53,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1273

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 3. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I., S. 1938 ff.) sowie des §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl 1,5 cbm durch 3 cbm ersetzt.

In § 22 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl 1,5 cbm durch 3 cbm ersetzt und die Formulierung „ist als Ganzes privatrechtlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen“ ersetzt durch die Formulierung „ist als Ganzes an der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Viersen möglich (kostenpflichtig).“

Die Anlage I der Abfallsatzung wird vollständig ersetzt (s. Anlage).

II.

§ 35 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Erläuterungen zur Anlage1 der Abfallsatzung der Stadt Kempen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen *, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19
1276

fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Stadt Kempen bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B 1 = Diese Bio-Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.

B 2 = Nur Bio-Abfälle von naturbelassenen Materialien

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Stadt oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder

anderen Abfällen.

Schuhe, keine Schneiderabfälle

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammelstellen der Stadt Kempen. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Abgabe auch am Kreislaufwirtschaftshof der Stadt Kempen (Wertstoffhof).

T = Alttextilien bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	A						W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u. Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung									
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren									
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A/W		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A/W		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bundeisammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie									
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen									
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern									
07 02 13	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)									
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie									
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
15 02	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung									
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A								
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind									
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altreifen							W		
16 01 07*	Ölfilter				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					E				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					E				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S				
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse									
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)									
17 02	Holz, Glas und Kunststoff									
17 02 01	Holz	A						W		
17 02 03	Kunststoff	A						W		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis									
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						A/W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nichteisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A						A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A						A/W		
19 12 08	Textilien	A						A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A						W		
20 01 39	Kunststoffe	A						W		
20 01 40	Metalle	A						W		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A								
20 03	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A						W		
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/B2							
20 03 03	Straßenkehricht	A								
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A								
20 03 07	Spermmüll	A						W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A								

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1275

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 16.12.2014 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW

S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kempen vom 29. September 1986 wird wie folgt geändert:

Im § 4 Absatz 2 entfallen die Bestimmungen zu Ziffer 3, 4 und 5.

II.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez. (Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1285

**Bekanntmachung
der Stadt Kempen**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S.12) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2012 wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen:

	a	b	c	Bemerkungen
Stadtteil Kempen				
Acker			x	Weg zum Parkdeck

Am Bahnhof			x	Straßenteilstück zwischen Haus Nr. 8 und 9a
Am Weihbusch			x	Weg zwischen Haus Nr. 15a und 17
An der Flöth			x	Weg zwischen Haus Nr. 24 und 26a
Arnoldstraße			x	Stichwege Haus Nr. 7a-7d und 13/13a
Bonnenzistraße			x	Straßenteilstück zu Haus Nr. 11 und zu Haus Nr. 14
Breslauer Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 25 und 26
Burgstraße - Verkehrsfläche am Klosterhof zwischen Burg- und Orsystraße	x	x		
Chemnitzer Straße			x	Straßenteilstück zu Haus Nr. 19-19c, Weg zum Grünzug
De-Veuster-Straße			x	Weg neben Haus Nr. 5 und neben Haus Nr. 8 zum Grünzug
Donkwall			x	Verbindungsweg zur Umstraße
Engerstraße			x	Wege zum Parkplatz Burgstraße, Weg zum Parkplatz Donkwall/Rabenstraße
Friedrich-Kramer-Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 7 und 9 und zwischen Haus Nr. 15a und 17
Fritz-Wingen-Straße			x	Weg zur Dieckmannstraße, Weg am Haus Nr. 24
Hellnerstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 16 und 18 und zwischen Haus 26 und 28
Hülser Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 50 und 54
Im Dreieck	x			
Keßlerstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 13 und 15
Kuhstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 22 und 23
Lilienstraße			x	Straßenteilstücke zu Haus Nr. 27a-35, 47-51, 51a-53a, 63- 65b, 67- 69, 81, 86, 105, 119/119a, 135, neben Haus Nr. 47, Weg zwischen Haus Nr. 83 und 85, 101 und 103, 131 und 133, vor Haus Nr. 69, 117,
Margeritenstraße			x	Straßenteilstücke zu Haus Nr. 21/21a, 35/35a, 67/67a, 88- 96, 98- 104, 101/103, 209, vor Haus Nr. 225, zwischen Haus Nr. 155 und 157, 183 und 185, Weg vor Haus Nr. 15 und 17, zwischen Haus Nr. 205 und 207, 223 und 225, hinter Haus Nr. 2-4a, neben Haus Nr. 2, 22, 24c, 52, 86
Minna-Meckel-Straße			x	Weg neben Haus Nr. 28
Möhlenring			x	Weg zwischen Haus Nr. 75 und 77
Moosgasse			x	Weg zum Parkdeck
Neustraße			x	Weg zur Wambrechiesstraße und Weg zum Parkplatz
Pestalozzistraße	x			
Peterstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 24 und 26 zum Parkdeck
Rosenstraße			x	Weg neben Haus Nr. 1 zur Margeritenstraße
Schirrmannstraße			x	Weg neben Haus Nr. 6/8 und zu Haus Nr. 10-16
Schlagermannstraße			x	Weg neben Haus Nr. 13 zum Grünzug
Stresemannstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 24 und 26
Thomasstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 1 und 3 und hinter Haus Nr. 3-11

Von-Galen-Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 7a und 9 und neben Haus Nr. 28
Vorster Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 54 und 56
Wambrechiesstraße			x	Weg zur Neustraße
Stadtteil St. Hubert				
Am Sittertzhof			x	Weg zwischen Haus Nr. 21 und 28
Anton-Hochkirchen-Str.			x	Straßenteilstück vor Haus Nr. 1a
Bartweg			x	Weg neben Haus Nr. 47
Egelsche Straße			x	Weg neben Haus Nr. 11 und zwischen Haus Nr. 12 und 14
Heideweg			x	Weg zur Tönisberger Straße und zwischen Haus Nr. 24 und Garagenanlage, Straßenteilstück vor Haus Nr. 24
Hülser Landstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 2 und 6 und zwischen Haus Nr. 16 und 18
Leinenweg			x	Straßenteilstück vor Haus Nr. 35
Rapsweg			x	Straßenteilstück zwischen Garagen und Haus Nr. 38
Schützenstraße			x	Straßenteilstück zwischen Haus Nr. 8 und 10/10a und zwischen Haus Nr. 5 und 7
Seidenstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 15 und 17 und zwischen Haus Nr. 39 und 41
Tönisberger Straße			x	Weg zum Heideweg
Unterweidener Weg			x	Weg neben zwischen Haus Nr. 24 und Garagenanlage
Weberstraße			x	Weg zwischen Haus Nr. 18 und 20 und neben Haus Nr. 38
Stadtteil Tönisberg				
Akazienweg			x	Weg neben Haus Nr. 7
Bergstraße			x	Stichweg zwischen Haus Nr. 16a und 18
Kornweg			x	Straßenteilstück ab Haus Nr. 45 zur Weidenstraße, Weg zwischen Haus Nr. 17 und 19 und zwischen Haus Nr. 25 u. 27
Mohnweg			x	Weg neben Haus Nr. 23
Neufelder Straße			x	Weg zwischen Haus Nr. 13 und 15 und zwischen 31a u. 33
Neuhausendyck			x	Weg zwischen Haus Nr. 10 und 12
Niederrheinstraße			x	Weg neben Garagenanlage
Pannekensweg			x	Weg zwischen Haus Nr. 8 und 10
Ryckenweg			x	Stichweg zu Haus Nr. 1 und 3

Anmerkung: Die Bezeichnung „Haus Nr.“ bedeutet Hausgrundstück mit Hausnummer

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1286

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung der Nachfolge für den verstorbenen Stadtverordneten Christian Stein

Der Stadtverordnete Christian Stein, Johann-Peters-Str. 47, 41334 Nettetal, ist am 14.11.2014 verstorben.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 1. August 2014, habe ich festgestellt, dass

**Frau Angelika Lütters,
Brassertweg 21, 41334 Nettetal**

als Ersatzbewerberin aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 09.12.2014

Der Wahlleiter
gez.
Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1289

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuer- satzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. November 2001 (Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 619), in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 20. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) – c) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der
1289

Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1289

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1290

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,44 € (§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1291

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

a.	je Einwohner oder Einwohnergleichwert (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung)	82,60 €
b.	je Abfallsack (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung)	3,50 €
c.	je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne mit einem Fassungsvermögen von	
	240 l	7,50 €
	1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung	18,50 €
	1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung)	33,00 €
d.	je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne mit einem Fassungsvermögen von	
	120 l	68,50 €
	240 l (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung)	91,00 €
e.	Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung kompostierbarer Stoffe je Grundstück (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung)	30,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1291

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 16. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	222,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	423,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	420,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	502,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	174,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.485,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.988,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	2.183,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.562,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	85,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.763,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	92,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.410,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.507,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.239,00 €

- k) Nacherwerb von Nutzungsrechten
an Urnenwahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr 56,00 €
- 6. Erlaubnisse zur Errichtung von
Grabmälern, Einfriedungen u.a.** 25,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1293

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 05.01. bis 16.01.2015 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 10.12.2014

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1294

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in der Gemeinde Schwalmtal vom 09. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 480 v. H. festgesetzt:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1295

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Jili 2014 (GV. NRW. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12, Absatz 2, der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Anonyme Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Pflegefreie Wahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

§ 14 der Friedhofssatzung wird um Abs. 13 wie folgt ergänzt:

(13) Pflegefreie Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne der Absätze 1 und 3, die über die gesamte Dauer des Nutzungsrechts von der Gemeinde gepflegt werden. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte mit Rasen eingesät. Seitens der Nutzungsberechtigten wird der höhengleiche Einbau einer Grabplatte im Format 30cm x 30 cm mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum durch einen zugelassenen Steinmetz veranlasst.

§ 15 der Friedhofssatzung wird um Abs. 8 wie folgt ergänzt:

(8) Pflegefreie Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, die über die gesamte Dauer des Nutzungsrechts von der Gemeinde gepflegt werden. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte mit Rasen eingesät. Seitens der Nutzungsberechtigten wird der höhengleiche Einbau einer Grabplatte im Format 30cm x 30 cm mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum durch einen zugelassenen Steinmetz veranlasst.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1295

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - a) in einem Wahlgrab 260,-- €
 - b) in einem Tiefengrab 310,-- €
 - Erstbestattung 260,-- €
 - Zweitbestattung 260,-- €
 - c) in einem Reihengrab 260,-- €
2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr
 - a) in einem Wahlgrab 140,-- €
 - b) in einem Reihengrab 140,-- €
3. Urnenbeisetzung 90,-- €
4. Für Umbettungen und Ausgrabungen
 - a) Ausgrabungen zum Zwecke

der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren	260,-- €
b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren	360,-- €
c) Ausgrabung einer Urne	70,-- €
d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren	380,-- €
e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren	480,-- €
f) Umbettung von Urnen	120,-- €

3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 63,72 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

4.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	220,-- €
4.2 Gebührensatz für jeden weiteren Tag	50,-- €

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

1. Reihengräber	
1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre)	1.140,-- €
1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab	1.080,-- €
1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)	1.380,-- €
1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab	1.350,-- €
2. Wahlgräber	
2.1 Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.550,-- €
2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.520,-- €
2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2	
2.4 Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.750,-- €
2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.740,-- €
2.6 Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.170,-- €
2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.160,-- €
2.8 Urnenrasengrabstätte anonym	1.160,-- €
2.9 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 zu zahlen.	
2.10 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.8	

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1 für Grabplatten und liegende Grabmale	30,-- €
5.2 für sonstige Grabmale	85,-- €

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3

Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4

Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmatal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

Gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1296

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmatal

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmatal vom 9.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) 1298

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal folgende 1. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 7. Mai 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 €

Artikel II

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1298

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

§ 2, Absatz 2 Ziffer 4. der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (ohne Altholz) sowie von sperrigen Abfällen aus Altholz.

§ 2, Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird neu eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird nunmehr zu Absatz 4:

- (3) Die Gemeinde kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vorgenannten Sammelsystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 182, Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird neu eingefügt, die bisherige Absätze 3, 4 und 5 werden nunmehr zu Absätzen 4, 5 und 6:

- (3) Im Rahmen der Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Absatz 2 Satz 1 wird Altholz getrennt vom sonstigen Sperrmüll gesammelt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

Gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1299

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 14. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) je Einwohner oder Einwohnergleichwert | 74,40 € |
| b) je Restabfallsack | 3,00 € |
| c) je Bioabfallsack | 2,50 € |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter
(Blaue Tonne) mit einem
Fassungsvermögen | |
| von 240 l | 15,96 € |
| von 1.100 l | 171,48 € |

- | | |
|---|---------|
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter
(Braune Tonne) mit einem
Fassungsvermögen | |
| von 120 l | 49,56 € |
| von 240 l | 95,76 € |
| f) Eigenkompostierern wird ein
Abschlag in Höhe von | 14,90 € |
| auf die jährlich zu entrichtende
Abfallentsorgungsgebühr gewährt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

Gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1300

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 09.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 6. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 10.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
150,00 € je Hund.

Artikel II

Die 6. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- b) nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

Gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1301

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“.

Für den Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Planung an zeitgemäße aktuelle Erfordernisse und heutige Bedürfnisse anzupassen. Weitere Ziele sind der Schutz des Uferbereichs, der Erhalt der vorhandenen wertvollen Bäume und Grünstrukturen sowie die Bestandssicherung der Wochenendhäuser, wobei zusätzliche Wochenendhäuser nicht entstehen sollen.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, dem 14. Januar 2015
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20,
41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“ kann in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis ein-
1301

schließlich 05. Februar 2015 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 05. Februar 2015 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 05. Februar 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß

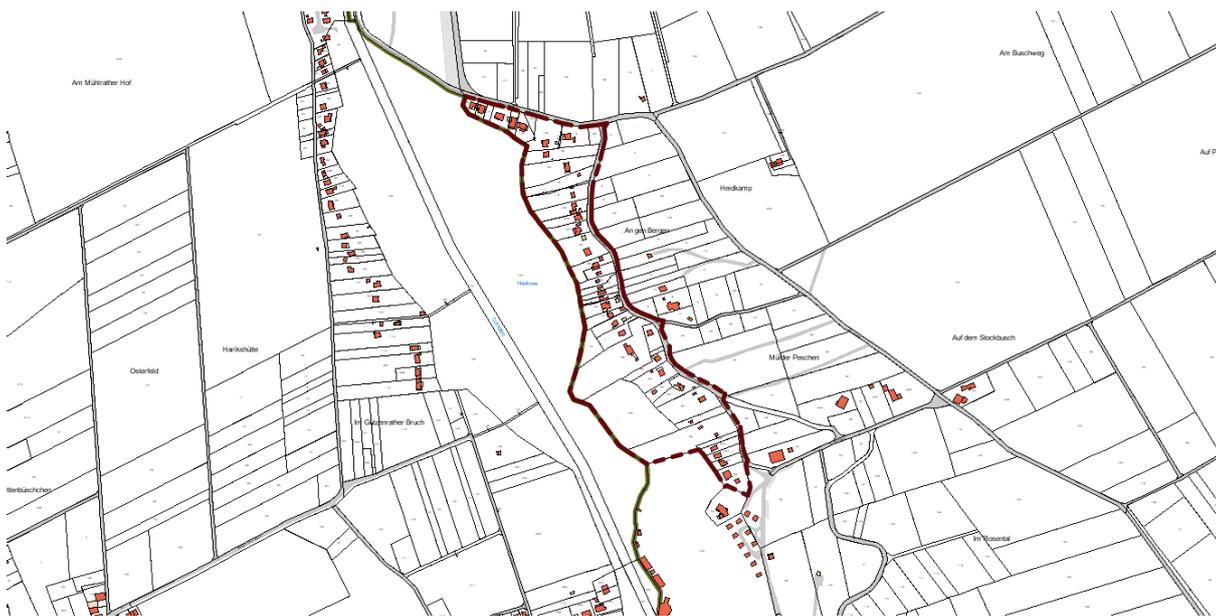
vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1301

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 09. Dezember 2014 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs.

2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Die historische „Rösler-Siedlung“ ist bereits über eine Denkmalschutzsatzung gesichert. Um den Charakter der Siedlung nicht durch unerwünschte bauliche Veränderungen zu gefährden, soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die wesentlichen Grundzüge der Siedlung sichert und darüber hinaus auch die wesentlichen gestalterischen Festsetzungen aus der nicht mehr gültigen Gestaltungssatzung übernimmt.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“ mit Begründung in der Zeit

vom 05. Januar 2015 bis
einschließlich 05. Februar 2015

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:
montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abge-

gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

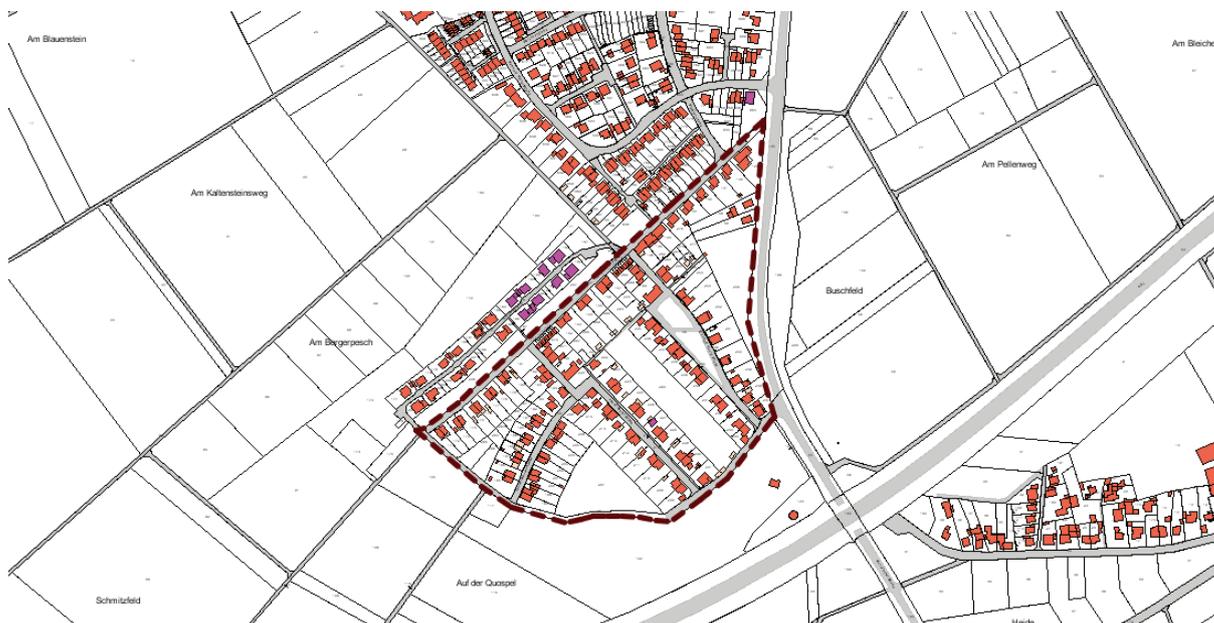
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2014

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/61



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1302

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestel- lung von Brandsicherheitswachen sowie für frei- willige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Art. I

Die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 4 S. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Angefangene Stunden werden als ganze Stunden abgerechnet.

Art. II

Die Anlage zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen

	je angefangene Stunde
je Feuerwehrmann / -frau	15,00 €

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen

je angefangene
halbe Stunde

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Beamte des Einsatzdienstes | 18,65 € |
| b) | Beamte des Leitungsdienstes | 34,60 € |
| c) | Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen | 18,65 € |
| d) | Bei Brandschutzschulungen ist ein Entgelt mit einem Zuschlag in Höhe von 50 v. H. des Stundensatzes zu erheben. | |
| e) | Anfahrtpauschalen zu § 1 Abs. 5 dieser Entgeltordnung | 37,00 € |

Art. III

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 41 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 und Ziff. 8 FSHG nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichend hiervon wird bei einem Kraftfahrzeug-Brand (bis 7,5 t) eine Pauschalgebühr i.H.v. 446,00 € pro Einsatz festgelegt. Bei einem Kraftfahrzeug-Brand (ab 7,5 t) wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 833,70 € pro Einsatz festgelegt.

Für die Fälle des § 41 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 FSHG werden folgende Pauschalen pro Einsatz festgelegt:

- Einsatz der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 446,00 €
- Einsatz der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 833,70 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. Die Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde | 34,60 € |
| 2. die Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene viertel Stunde | 17,30 € |
| 3. Pauschale für An- und Abfahrt je Brandschau/Nachschau | 37,00 € |

Art. II

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Personaleinsatz

	je angefangene halbe Stunde
a) Beamte des Einsatzdienstes	18,65 €
b) Beamte des Leitungsdienstes	34,60 €
d) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen	18,65 €

Art. III

Die Anlage 2 zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 15.12.2010 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Brandschau gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau.

(Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandschulpflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer	Objekte
1	Pflege und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser und ambulante Behandlungszentren
1.2	Heime
1.2.1	Seniorenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten nach Sonderbauverordnung (ab 13 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze)
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung
3.1.1	Versammlungsstätten (ab 200 Personen)
3.1.2	Versammlungsräume mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen)
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1000 Personen)
3.1.4	Sportstadien (ab 5000 Personen) Hochhausobjekte
3.2	Versammlungsräume, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen
3.3.1	Versammlungsräume (ab 100 Personen)

3.3.2	Nicht ebenerdige Versammlungsräume (ab 50 Personen)
3.3.3	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
4.2	Ausbildungsstätten (Schulbauvorschriften nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte (ab 200 Personen)
4.2.2	Unterrichtsräume in sonst anders genutzten Gebäuden (ab 100 Personen)
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach der Sonderbauverordnung
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsflächen
6.3	Verkaufsstätten (Sonderbauverordnung nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden
10.1.6	Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm
10.2.3	Wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen der Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrgruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
11.10	Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind
11.11	Objekte mit einer oder mehreren automatischen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO ₂ -Löschanlagen etc.)

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1305

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert 1308

durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,53“ durch die Zahl „0,56“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 1. bis 20. Quadratmeter:
die Zahl „0,85“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt,
 - für den 21. bis 50. Quadratmeter:
die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt,
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „4,30“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe d) die Zahl „1,70“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher be-

- anstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1308

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 70 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Siebzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der

Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1309

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die

1309

Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € = | |
| | 55,04 € je Person |
| 2.) Verbrauchskosten | = |
| | 53,16 € je Person“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1309

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – der Stadt Viersen (AGS) vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Städtische Abfallentsorgung“ erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 19 der AES.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind abweichend von Absatz 1 der bisherige als auch der neue Eigentümer bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt ist, gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Stadt unverzüglich über einen Eigentümerwechsel zu benachrichtigen und sind darüber hinaus verpflichtet, alle zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben zu machen.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:

1. Das Fassungsvermögen und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr,
3. für den Transport der Sammelbehälter nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) gemäß § 9 Absatz 9 AES die Anzahl der Sammelbehälterleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr (Vor- und Nachkommando),
4. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten

4.1 Restabfälle im System Graue Tonne,

4.2 Papier-/Pappeabfälle im System Blaue Tonne,

4.3 Kompostierbare Pflanzenabfälle im System Braune Tonne.

5. die Anzahl der Abfallsäcke nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) AES,

(2) Behälterveränderungen werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom 1. Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Anteilige Behältergebühren werden bei der Berechnung auf 2 Dezimalstellen aufgerundet.

(3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterleerungen ergibt sich aus § 9 Absatz 10, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 6 der AES. Werden 120, 240 und 1.100 Liter fassende Sammelbehälter am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Leerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterleerungen entsprechend (= ausgeführte Entleerungen).

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern

im System Graue Tonne
je Veranlagungsjahr 16,90 EUR

1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern
im System Graue Tonne
je Veranlagungsjahr 25,30 EUR

1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern
im System Graue Tonne
je Veranlagungsjahr 151,75 EUR

1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern
im System Braune und Blaue Tonne
je Veranlagungsjahr 3,60 EUR

1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern
im System Braune und Blaue Tonne
je Veranlagungsjahr 7,10 EUR

1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern
im System Braune und Blaue Tonne
je Veranlagungsjahr 32,00 EUR

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3

2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter
ohne Behältertransport 0,89 EUR

2.2 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter
mit Behältertransport 2,23 EUR

2.3 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter 3,34 EUR

2.4 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf), Verdichtung u. ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 EUR.

2.5 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4

3.1 – im System Graue Tonne 2,36 EUR

3.2 – im System Blaue Tonne -0,56 EUR*

3.3 – im System Braune Tonne 1,38 EUR

halt des Abfallsackes fällig.

4. je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5
4,80 EUR

§ 6 Ausfallregelung

„Für die Überlassung von Papier- und Pappeabfällen im System Blaue Tonne wird eine Gutschrift von 0,56 EUR/50 Liter* auf den Gesamtgebührenbetrag angerechnet.“

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina dieses Grundstückes bestimmt.

(2) Entstandene bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Viersen vom 08.10.1996 in der Fassung vom 28.11.2012 außer Kraft.

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden für ein Veranlagungsjahr festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Auf die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (§ 4 Absatz 1) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) des vorhergehenden Jahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

(3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.

(4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Bei Neuanschluss bzw. Eigentümerveränderungen im laufenden Veranlagungsjahr ist die erste Fälligkeit bzw. Restzahlung einen Monat nach Erlass des Bescheides fällig.

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

(6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Er-
1312

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1310

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 384/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrg) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 4 der Sondernutzungssatzung - B. Gebühren - wird wie folgt gefasst:

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Gebühr, Euro
1	Bauzäune, Absperrungen, Gerüst, Baumaschinen und –geräte, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen sowie Baustofflagerungen je qm eingefriedigter, abgesperrter oder benutzter Straße monatlich	1,60
2	Container je qm benutzter Straße monatlich	2,00
3	Gegenstände aller Art, die sich mehr als 24 Std. im öffentlichen Straßeraum befinden oder dort gelagert werden und nicht unter lfd. Nr. 1 fallen, je qm benutzter Straße monatlich	1,75
4	Straßengaststätten je qm benutzter Straße monatlich	1,10
5	Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtungen, kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm benutzter Straße monatlich	0,85
6	Warenauslagen mit Verkaufseinrichtung je qm benutzter Straße monatlich	1,25
7	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen	
7.1	je qm benutzter Straße monatlich	2,60
7.2	in Fußgängerbereichen je qm benutzter Straße monatlich	7,60
7.3	bei besonderen Anlässen (z. B. Volksbelustigungen, Trödelmärkte u. ä.) je qm benutzter Straße	
	bis 1 Tag	1,85
	bis 2 Tage	2,50
	bis 3 Tage	3,10
	bis 1 Woche	4,35

	für jeden angefangenen weiteren Tag	0,60
	für Fahrgeschäfte täglich	0,60
8	Auslagen- und Schauvitrienen je qm benutzter Straße monatlich	1,10
9	Autorufsäulen u. ä. Anlagen je qm benutzter Straße monatlich	1,35
10	Schaltschränke, Kabel- oder Linienverzweiger, Maste u. ä. Anlagen, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung oder dem öffentlichen bVerkehr dienen (außer Ziff. 14) je qm benutzter Straße monatlich	1,60
11	Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen je lfd. Meter benutzter Straße monatlich	
	bei einem Durchmesser bis 10 cm	0,25
	bei einem Durchmesser über 10 cm	0,50
12	Die Mindestgebühr je Sondernutzung beträgt	30,00
13	Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (je angefangene Woche)	
13.1	Ausschließlich Gehweg oder Fahrbahn	20,00
13.2	Gehweg und Fahrbahn	30,00
14	Postablagekästen(je Kalenderjahr, monatlich anteilig)	60,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1313

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 01.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2015
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1.	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	2,99 €
1.1	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	5,98 €
1.2	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,64 €
2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,32 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,04 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	14,85 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1315

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 17.12.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

1316

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2004, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - 1a) nur ein Hund gehalten wird 100 €,
 - 1b) zwei Hunde gehalten werden 120 € je Hund,
 - 1c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 144 € je Hund.

Artikel II

Diese Änderungssatzung am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.12.2014 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.12.2014

gez. T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1316

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

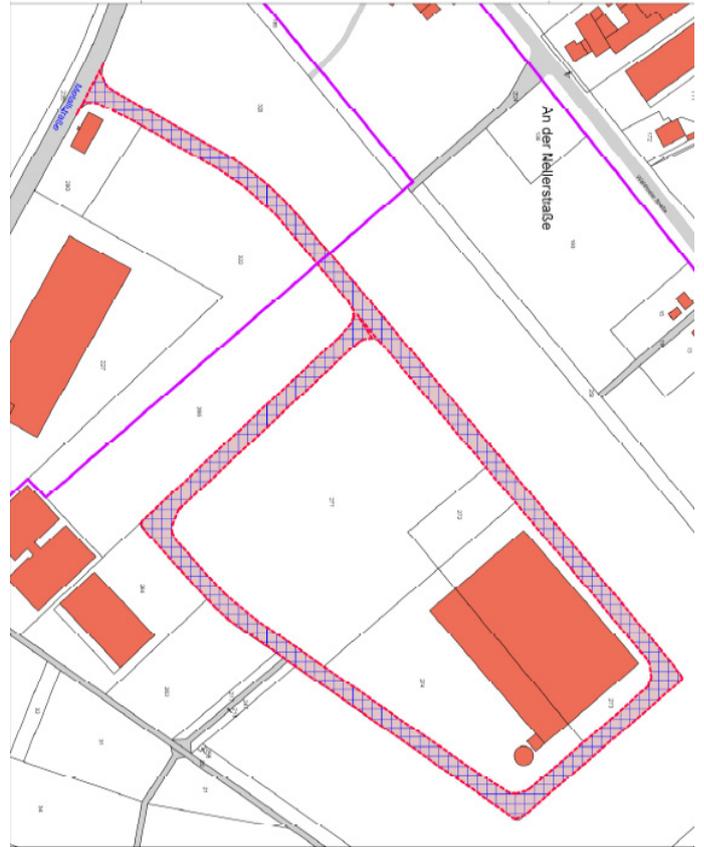
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Dülken:

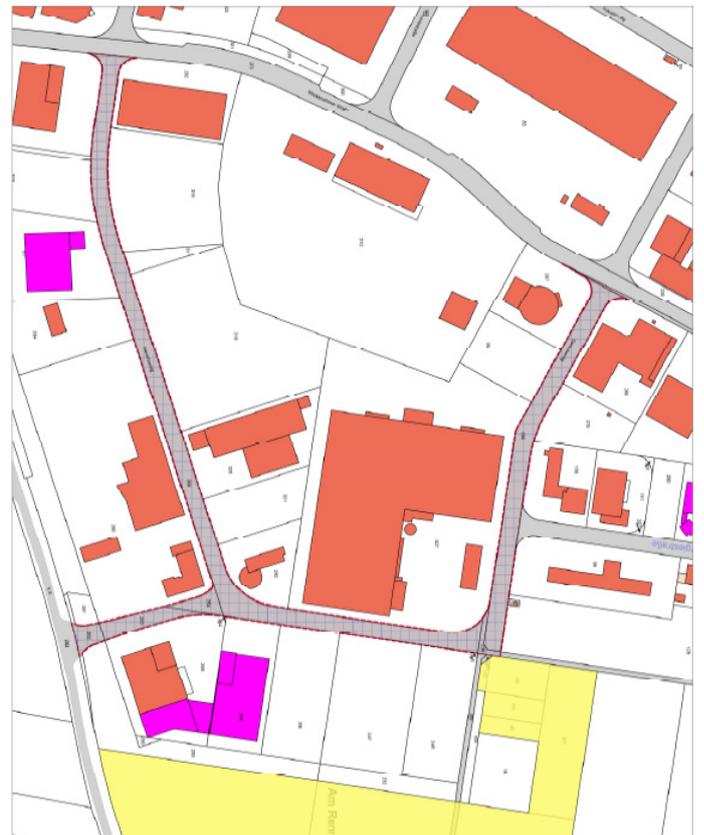
1. Rudolph-Ulrich-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 40, Flurstück 473



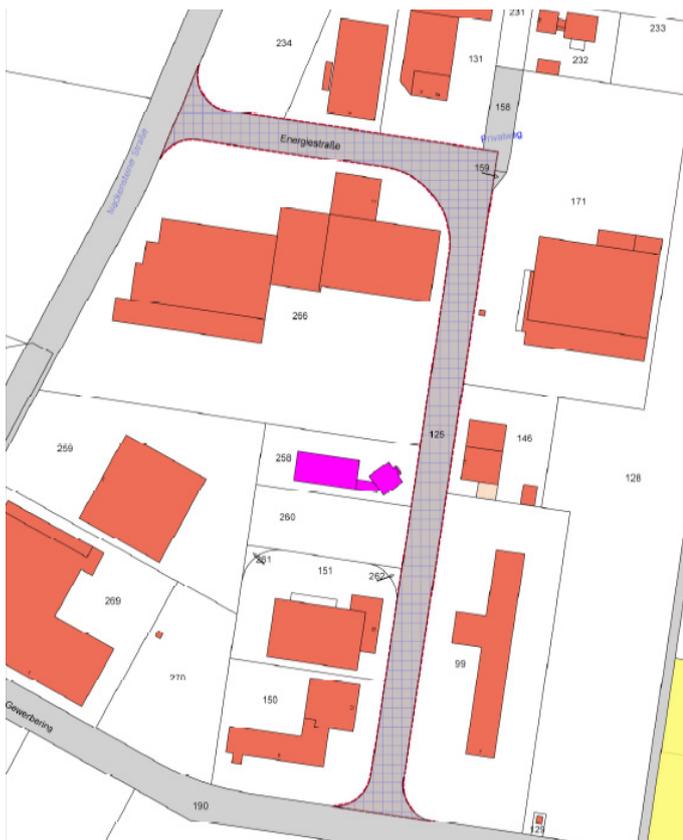
2. Technologiering, Gemarkung Dülken, Flur 45, Flurstücke 252 und Flur 47, Flurstück 321



3. Gewerbering, Gemarkung Dülken, Flur 45, Flurstück 190 und 239 sowie Flur 44, Flurstück 309, 254, 283 und teilweise 262



4. Energiestraße, Gemarkung Dülken, Flur 45, Flurstück 125



5. Industriering, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstück 355 und teilweise 354



6. Franz-Hellner-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstücke 114, 126, 192 und 309



Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Stadtbezirk Viersen:

1. Herentalsweg, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 913



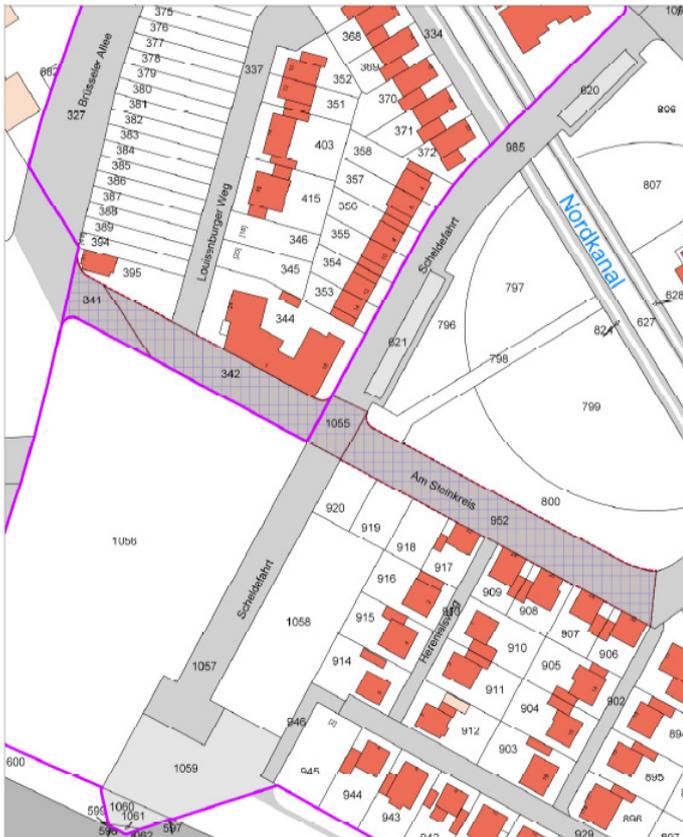
2. Limburgweg, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 929 und 946



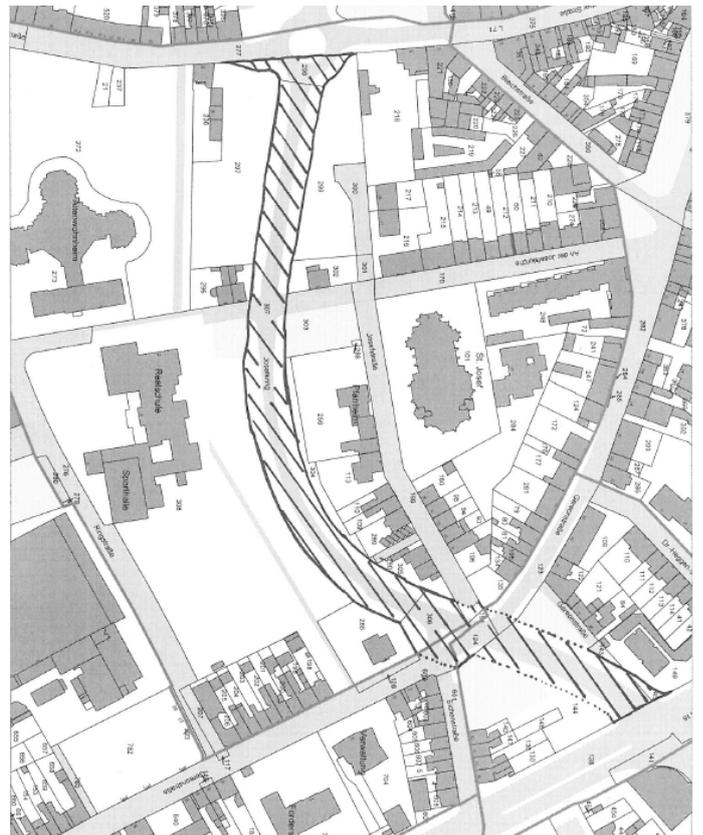
4. Scheldefahrt, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 985, 620, 621, 1057, 1059, 1060, 1061 und 1062



3. Am Steinkreis, Gemarkung Viersen, Flur 7, Flurstücke 341 und 342 sowie Flur 8, Flurstücke 952 und 1055



5. Josefsring, Gemarkung Viersen, Flur 98, Flurstücke 298, 307, 306, 305, 191 und teilweise 190 sowie Flur 105, Flurstück teilweise 647 und Flur 97, Flurstücke 124, 123, 145 und teilweise 144



Die Benutzung des Verbindungsweges am westlichen Ende des „Limburgweges“ (Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 946) sowie die Platzfläche am südlichen Ende der „Scheldefahrt“ (Gemarkung Viersen, Flur 1059, 1060, 1061 und 1062) werden, entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes, auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Für alle übrigen Straßen bzw. Straßenabschnitte werden Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise nicht festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 09. Dezember 2014

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1317

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Weiheng Huang, *28.02.1965, zuletzt wohnhaft Schmiedestr. 11, 41749 Viersen gerichtete Leistungsbescheid vom 16.12.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher - gemäß §§ 1 und 10 1320

des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung - die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann zu den Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen, FB 30/II -Ausländerangelegenheiten-, Theodor-Frings-Allee 22, Zimmer 8, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 16.12.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Personenstands- und Meldeangelegenheiten -
im Auftrag
Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1320

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2013

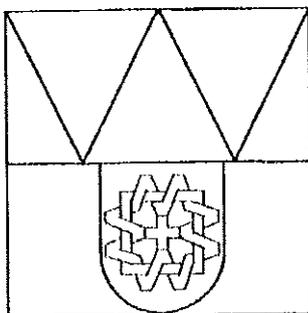
Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 09. Dezember 2014

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez.:
(Kuhlen)
Betriebsleiter

Anlage 1
Seite 1



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2013

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	2013		Vergleich
	EUR	EUR	2012 TEUR
1. Umsatzerlöse		5.828.606,40	5.700
2. Sonstige betriebliche Erträge		110.158,32	143
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-331.824,19		-335
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-746.672,16		-764
		-1.078.496,35	-(1.099)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.030.018,11		-2.830
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 355.659,21 (Vj: TEUR 362)	-952.124,31		-945
		-3.982.142,42	-(3.775)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen			
		-242.400,13	-249 -(249)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-603.618,61	-606
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 6)		32.107,21	114
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 655,00 (Vj: TEUR 8)		-8.609,01	-14
9. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 8 bis 8)		-8.609,01	-14
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		23.498,20	100
11. Jahresüberschuss		23.498,20	100
12. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		300.000,00	0
13. Abführung an den Haushalt der Gemeinde		-300.000,00	0
14. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage		0,00	-30
15. Bilanzgewinn		23.498,20	70

elektronische Kopie

**Anhang zum 31. Dezember 2013
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Durch die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben. Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % für die Erfüllungsrückstände berücksichtigt worden. Die Ansprüche auf Erstattung der Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeitverhältnisse gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit sind rückstellungsmindernd berücksichtigt worden.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

III. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

IV. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren der Schreinerei und Spielplatzkolonne, Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen, Materialien Verkehrszeichen sowie beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 851,4 T€ ausgewiesen.

V. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	687,6 T€	-229,7 T€	457,9 T€
zweckgeb. Rücklage	365,0 T€	0,0 T€	365,0 T€
Bilanzgewinn	70,3 T€	-46,8 T€	23,5 T€
Eigenkapital	1.372,9 T€	-276,5 T€	1.096,4 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2012 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung des Bilanzgewinns von 70,3 T€ und die Kapitalentnahme der Stadt Willich von 300,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit einem Bilanzgewinn von 23,5 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (278,9 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (20,0 T€) und Rückstellung gem. Altersteilzeitgesetz (78,8 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (135,4 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (42,9 T€) sowie die Beiträge der Berufsgenossenschaft (18,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (8,5 T€), Kosten durch die GPA (0,6 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€) und sonstige Maßnahmen (21,5 T€). Außerdem bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden (51,1 T€) sowie eine Rückstellung für die Zinsen des inneren Darlehens (5,9 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Rückstellungen für Personal	382,6 T€	112,6 T€	495,2 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	86,2 T€	-7,4 T€	78,8 T€
Sonstige Rückstellungen	105,7 T€	-2,6 T€	103,1 T€
Summe Rückstellungen	574,5 T€	102,6 T€	677,1 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigeigten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2013. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2012 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2013 wie folgt entwickelt:

	2012	Veränderungen	2013
Friedhofswesen	808,3 T€	-35,1 T€	773,2 T€
Grünpflege	2.569,8 T€	-260,8 T€	2.309,0 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	812,9 T€	245,5 T€	1.058,4 T€
Tiefbau	614,5 T€	26,6 T€	641,1 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	454,8 T€	41,3 T€	496,1 T€
Abwasser	439,3 T€	111,5 T€	550,8 T€
Betriebserträge Sparten	5.699,6 T€	129,0 T€	5.828,6 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2013 und des Personalaufwandes in 2013 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2012</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2013</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	96	-3	93
Löhne, Gehälter, Vergütungen	2.829,8 T€	200,2 T€	3.030,0 T€
Soziale Abgaben	612,4 T€	15,0 T€	627,4 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	332,8 T€	-8,1 T€	324,7 T€
Summe	3.775,0 T€	207,1 T€	3.982,1 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen das von der Stadt Willich an die Gemeinschaftsbetriebe gewährte innere Darlehen (6 T€), Zinsen für ein Fremddarlehen (2 T€) und die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (1 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 82 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 8.330 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 62.535,99 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 116,77 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Ingmanns, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Fucken-Kurzawa, Sonja		Juristin
Gabler, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Oerschkes, Dr., Ralf		Chemiker
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Dr. Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2013 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.
Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor den Bilanzgewinn von 23.498,20 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 15.Juli 2014



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte				
	Stand 1.1.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Rundungs- differenz EUR	Stand 1.1.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Rundungs- differenz EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Stand 31.12.2013 EUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände											
EDV-Software	19.578,75	0,00	0,00	0,00	18.812,75	392,00	0,00	0,00	19.204,75	374,00	766,00
	19.578,75	0,00	0,00	0,00	18.812,75	392,00	0,00	0,00	19.204,75	374,00	766,00
Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten	667.649,17	0,00	0,00	0,01	346.199,36	10.739,00	0,00	0,01	356.938,37	310.710,81	321.449,81
2. Technische Anlagen und Maschinen	948.607,63	251.260,20	-13.868,36	0,08	761.291,63	67.431,20	-13.371,36	0,08	815.151,55	370.848,00	187.316,60
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.501.116,79	270.556,93	-129.726,78	0,01	1.845.216,79	163.837,93	-129.726,78	0,01	1.879.327,95	762.619,00	655.900,00
	4.117.373,59	521.817,13	-143.595,14	0,10	2.952.707,78	242.008,13	-143.298,14	0,10	3.051.417,87	1.444.177,81	1.164.665,81
	4.136.952,34	521.817,13	-143.595,14	0,10	2.971.520,53	242.400,13	-143.298,14	0,10	3.070.622,02	1.444.551,81	1.165.431,81

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2013

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	501.597,92	59.030,16	193.455,48	249.112,28	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.504,36	94.504,36	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	575.636,00	315.170,00	-	260.466,00	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	43.302,61	43.302,61	-	-	-	-
	<u>1.215.040,89</u>	<u>512.007,13</u>	<u>193.455,48</u>	<u>509.578,28</u>	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2013								
Betrag insgs.	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Stadtreinigung	Tierbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser		
€	€	€	€	€	€	€		
1								
1. Umsatzerlöse	2	3	4	5	6	7	8	
2. sonstige betriebliche Erträge	5.828.606,40	773.236,42	2.309.017,37	1.058.345,99	641.068,91	496.140,51	550.797,20	
	110.158,32	11.501,87	38.530,93	17.420,87	26.276,12	6.845,60	9.582,93	
	5.938.764,72	784.738,29	2.347.548,30	1.075.766,86	667.345,03	502.986,11	560.380,13	
3. Materialaufwand	1.077.901,35	116.564,49	387.159,18	154.637,40	207.030,78	149.738,76	62.770,74	
4. Personalaufwand	3.982.142,42	549.454,57	1.596.916,93	776.678,49	347.528,38	323.854,35	387.709,70	
5. Abschreibungen	242.400,13	33.708,78	98.853,80	44.881,90	22.346,26	17.990,63	24.618,76	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	604.213,61	79.120,24	263.567,67	106.853,28	54.707,44	42.180,54	57.784,44	
Betriebsergebnis	32.107,21	5.890,21	1.050,72	-7.284,21	35.732,17	-30.778,17	27.496,49	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.609,01	1.197,20	3.510,86	1.594,01	793,64	638,95	874,35	
8. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	23.498,20	4.693,01	-2.460,14	-8.878,22	34.938,53	-31.417,12	26.622,14	

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2013**

1. Darstellung des Eigenbetriebes und der Rahmenbedingungen

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm.

2. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2013 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2013		2012	
1. Umsatzerlöse	5.828,6 T€		5.699,6 T€	
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0 T€		0,0 T€	
3. Sonstige betriebliche Erträge	110,2 T€	5.938,8 T€	143,2 T€	5.842,8 T€
4. Materialaufwand/Unterhaltung		-1.077,9 T€		-1.098,8 T€
5. Personalaufwand		-3.982,1 T€		-3.775,0 T€
6. Abschreibungen		-242,4 T€		-249,0 T€
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-604,3 T€		-605,7 T€
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-8,6 T€		-14,0 T€
9. Jahresergebnis		23,5 T€		100,3 T€

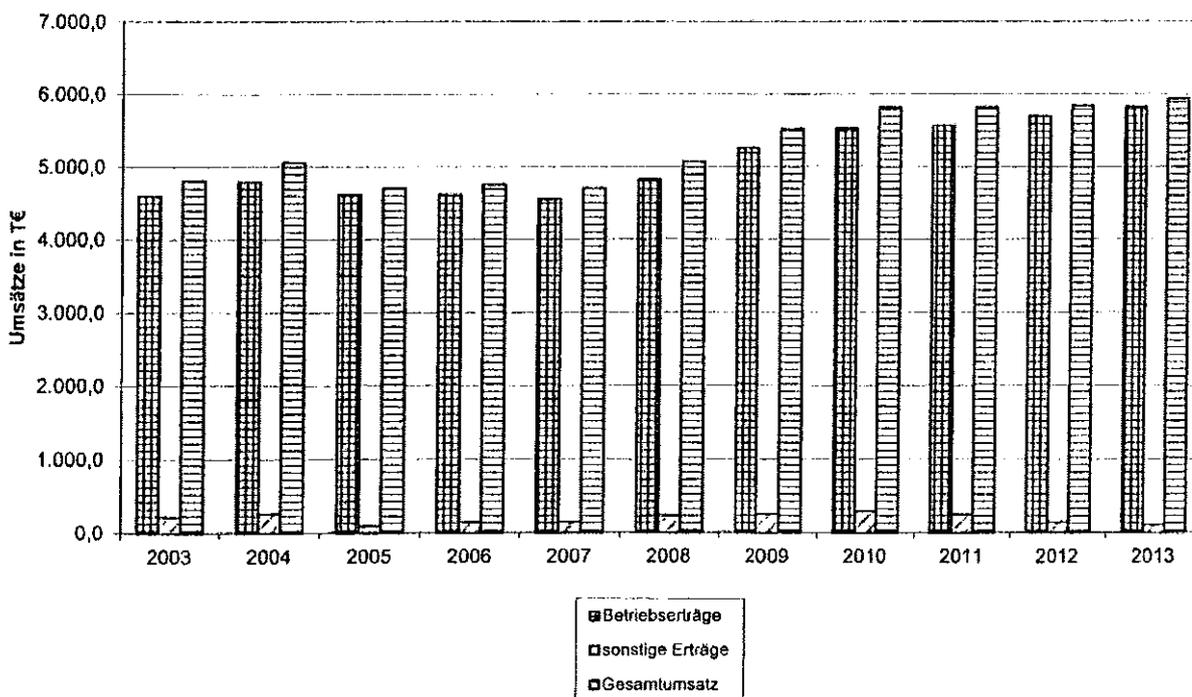
Für das Wirtschaftsjahr 2013 wird ein Bilanzgewinn von 23,5 T€ (Vorjahr: 100,3 T€) ausgewiesen. Dem liegt ein Jahresüberschuss in gleicher Höhe zugrunde. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 0,4 % (Vorjahr: 1,7 %).

Für 2013 ist ein Jahresverlust in Höhe von -12,9 T€ geplant worden.

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2013
Friedhofswesen	4,6 T€
Grünpflege	-2,4 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	-8,8 T€
Tiefbau	34,9 T€
Werkstätten, Transporte u. ä.	-31,4 T€
Abwasser	26,6 T€
Betriebsergebnis Sparten	23,5 T€

Umsatzentwicklung von GBW



Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2013 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2013	2012
<u>Personalaufwand</u>	3.982	3.775
Gesamtleistung	5.829	5.700
Personalquote in %	68,3	66,2
<u>Materialaufwand</u>	1.078	1.099
Gesamtleistung	5.829	5.700
Materialquote in %	18,5	19,3

3. Vermögenslage- und Finanzlage

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 130,0 % (Vorjahr: 147,5 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Im Berichtsjahr wurden 521,9 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen und eine Kreditaufnahme finanziert.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2013	2012
<u>Anlagevermögen</u>	1.445	1.165
Gesamtvermögen	2.989	2.357
Anlagenintensität in %	48,3	49,4
<u>Fremdkapital</u>	1.633	724
Gesamtkapital	2.989	2.357
Verschuldungsgrad in %	54,6	30,7

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2013 auf 400,0 T€ (Vorjahr: 60,4 T€).

Unter Einbeziehung des Bilanzgewinns betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 36,7 % (Vorjahr: 58,2 %). Der Rückgang ist insbesondere durch die Kapitalentnahme der Stadt (300,0T€) bedingt.

Bezogen auf den 31.12.2013 verändert sich die Eigenkapitalquote I von 36,7 % hin zur Eigenkapitalquote II auf 45,4 %. Beim wirtschaftlichen Eigenkapital ist das innere Darlehen der Stadt Willich berücksichtigt. In 2014 soll auch der Empfehlung der GPA gefolgt werden und das innere Darlehen durch Ratsbeschluss in Eigenkapital umgewandelt werden.

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen (1.257,1 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.110,2 T€) um 146,9 T€ (Vorjahr: 509,4 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 521,4 T€ (Vorjahr: 86,2 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 17,4 % (Vorjahr: 3,7 %) an der Bilanzsumme.

4. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

5. Risikomanagement und Risikofrüherkennung

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse durchgeführt.

Wegen des bedrohlich schlechten Zustandes der Betriebsgebäude Alperheide 7 in Willich wurde eine zweckgebundene Rücklage über 35 T€ in die Bilanz 2010 eingestellt, damit die einsturzgefährdeten Gebäudeteile kurzfristig abgerissen werden konnten. Tatsächlich haben sich die Einschätzungen zu den Einsturzgefahren im Zuge der für die Gesamtabrissgenehmigung zu erstellenden Boden- und Gebäudebaustoffgutachten relativiert, so dass der Abriss erst in 2013 begonnen wurde.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

6. Prognosebericht und Chancen

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 4 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken und den Erhalt des Anlagevermögens sichern.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2013 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2014 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Eine Minderauslastung des Friedhofsbaggers wird durch den Einsatz im Straßenbau ausgeglichen.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung,

aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren festzustellen.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die KFZ-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert.

7. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

9. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2014 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2013 für den Betrieb.

Willich, 5. Juli 2014



Bernd Kuhlen

Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1321

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Anrath

Einladung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Anrath lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Die Versammlung findet statt am

Montag, 02. Februar 2015, 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Hausbrauerei
Schmitz-Mönk“, Jakob-Krebs-Str. 28,
47877 Willich – Anrath

Tag e s o r d n u n g

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 23. Februar 2011
- 4.) Vorlage der Haushalts- und Kassenrechnung für die Jahre 2011/2012 bis 2014/2015

- 5.) Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenrechnung für die Jahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 6.) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 7.) Mitteilung des Vorstandes über das Jagdrevier Anrath
- 8.) Neuwahl des Vorstands, des Geschäftsführers sowie der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 9.) Verpachtung des Jagdreviers Anrath für den Pachtzeitraum 01.04.2015 bis 31.03.2024
- 10.) Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 11.) Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein Bevollmächtigter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich

ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Willich Anrath, 11. Dezember 2014

gez. Maaßen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1343

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015
(01. April 2014 bis 31. März 2015)**

Einnahmen:	EURO
Jagdrecht 01. April 2014 bis 31. März 2015	22.216,50 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	33,50 €
Gesamt:	22.250,00 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.250,00 €
Zuführung an die Rücklage	18.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	2.000,00 €
Gesamt:	22.250,00 €

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1344

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft
Brüggen**

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**am 26. Januar 2015, 20:00 Uhr
im Oebeler Landcafé**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 03. Februar 2014
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2014, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2015/2016
4. Beschlussfassung über die Auskehrung der Jagdpachten an die Jagdgenossen für den Zeitraum 2015/2016
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1344

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Tönisberg zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **20. Januar 2015 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Sitterz, Bergstraße 10, 47906 Kempen-Tönisberg.

TAGESORDNUNG:

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 08. Januar 2013
3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2013 und 2014
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2013 und 2014
6. Verlängerung der Pachtverträge für die Jagdbezirke I und II unter Anpassung der Pachtpreise

7. Neuwahl des Schriftführers und eines Vertreters
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Doppelhaushalt 2015 / 2016
10. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 28. Mai 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2007

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempfen, den 05. Dezember 2014

(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1344

Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH hat am 15. Mai 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner gmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 9. April 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Niederkrüchten:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 9. April 2014

thp treuhandpartner gmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 8. Dezember 2014

gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1345

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.09.2014 - Aktenzeichen 03240405090/es gegen:

Herrn
Herbert Harmes
Düsseldorfer Straße 3
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.12.2014

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1346

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW, S. 133) sowie der §§ 2,

4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen:

- für die befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,33 € je Ar
- für die unbefestigten Flächen oder die befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen 0,26 € je Ar
- für die landwirtschaftlichen Flächen 0,33 € je Ar
- für die Waldflächen 0,19 € je Ar.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 17. Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1346

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
